URTEIL DES GERICHTSHOFES (Zweite Kammer)
14. Februar 1989 *

In der Rechtssache 13/88

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Knoeckel, Schmidt & Cie. Papierfabriken AG, Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Lambrecht (Bundesrepublik Deutschland),

gegen

Hauptzollamt Landau

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (ABl. L 94, S. 6) und die Gültigkeit der Verordnung Nr. 2169/86 der Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (ABl. L 189, S. 12)

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler,

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Deutsch.

auf die ihm vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluß vom 16. Dezember 1987 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2169/86 der Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis kann die Gewährung der Produktionserstattungen rechtswirksam von der Erklärung des Herstellers abhängig machen, daß die zu verwendende Stärke aus keinem anderen Rohstoff als Mais, Weizen, Reis oder Kartoffeln hergestellt worden ist.